

Einwohner-
gemeinde
Frutigen



*Strassen- und
Wegreglement
SWR
der Gemeinde
Frutigen*

Frutigen, 12. April 1996

Strassen- und Wegreglement der Gemeinde Frutigen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
II. WIDMUNG, ENTWIDMUNG, UEBERNAHME UND ABTRETUNG	4
III. NEUANLAGE UND AUSBAU	6
IV. UNTERHALT	15
V. BENÜTZUNG	20
VI. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE	21
VII. ZUSTÄNDIGKEIT	21
VIII. WIDERHANDLUNG	22
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich Art. 1

1 Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Frutigen gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des kant. Strassenbaugesetzes gelten. Hierzu gehören auch öffentliche Wegrechte (Fuss-, Fahr- und Karrwegrechte) sowie die in das Strassenverzeichnis aufgenommenen Güter-, Flur- und Waldwege.

2 Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

3 Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des kant. Strassenbaugesetzes.

Vorbehalt anderen Rechts Art. 2

1 Wo dieses Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts (insbesondere des Baureglementes).

Gegenstand Art. 3

1 Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Die Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde.
2. Die Neuanlage und den Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes.
3. Den Unterhalt der Strassen, umfassend die Reinigung, Instandstellung, Erneuerung, Beleuchtung und den Winterdienst.
4. Die Benützung der Strassen.
5. Die Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücken.
6. Die Zuständigkeiten.

Strassenbegriff Art. 4

1 Unter dem Begriff "Strassen" versteht dieses Reglement nicht nur alle Strassen, sondern auch Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege, Brücken, Stege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze (ausgenommen Parkhäuser und ähnliche Anlagen) sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes Art. 2 und 4.

Strassenklassen Art. 5

1 Die Gemeinde Frutigen unterscheidet zwischen folgenden Strassen: (vergleiche Art. 4)

Klasse I Oeffentliche Strassen:

- a) Staatsstrassen
- b) Gemeindestrassen
- c) Oeffentliche Strassen privater Eigentümer
- d) öffentliche Güter-, Flur- und Waldwege
- e) öffentliche Fusswege

Klasse II Privatstrassen:

- a) Strassen- und Weganlagen von Weggenossenschaften
- b) Haus- und Hofzufahrten
- c) Güter-, Flur- und Waldwege

Staatsstrassen Art. 6

1 Staatsstrassen (Klasse Ia) stehen im Eigentum des Kantons und umfassen Hauptstrassen und dazugehörige Gehwege, Radwege, Bushaltestellen und Ausstellplätze.

Gemeindestrassen Art. 7

1 Gemeindestrassen (Klasse Ib) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten sowie die gemäss kant. Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden oder übergebenen Erschliessungsstrassen.

2 Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete von Ortschaften oder verbinden Ortschaften, Bäuerten, Weiler, Quartiere unter sich, mit den Nachbargemeinden, den Staatsstrassen, dem Bahnhof oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.

Oeffentliche
Strassen privater
Eigentümer

Art. 8

1 Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse Ic) sind Strassen, die von Privaten gebaut wurden oder an Private übergangen und dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Darunter fallen auch Detailerschliessungs-Strassen, die noch nicht im Sinne von Art. 109 Abs. 2 BauG an die Gemeinde übergegangen sind.

Oeffentliche
Güter-, Flur-
und Waldwege

Art. 9

1 Oeffentliche Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse Id) erschliessen normalerweise nicht ständiges Wohngebiet, sondern sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald sowie Weiden und Alpen zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen. Diese gehören entweder der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder stehen durch Dienstbarkeit oder Vertrag der Oeffentlichkeit zur Verfügung.

Oeffentliche
Fusswege

Art. 10

1 Oeffentliche Fusswege (Klasse Ie) stehen dem motorisierten Verkehr nicht oder nur sehr beschränkt zur Verfügung. Sie sind im Eigentum der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft. Zu den öffentlichen Fusswegen zählen auch Wege, die über Privateigentum führen, insofern sie grundbuchlich (Wegdienstbarkeit) oder vertraglich der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

Privatstrassen

Art. 11

1 Privatstrassen (Klasse II) sind von Privaten erstellte oder übernommene Strassen, die nicht der Oeffentlichkeit gewidmet sind

oder auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Oeffentlichkeit errichtet sind.

Strassen-
verzeichnis

Art. 12

1 Die Strassen der Klasse Ia, Ib, Ic, Id und der Klasse IIa sind in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. Dieses ist durch den Gemeinderat laufend nachzutragen.

2 Der Gemeinderat bestimmt die Strassenamen und, vorbehältlich der Numerierung der Gebäudeversicherung, die Hausnummern.

II. WIDMUNG, ENTWIDMUNG, UEBERNAHME UND ABTRETUNG

Widmung

Art. 13

1 Gemeindestrassen gelten mit ihrer Uebergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. Dasselbe gilt für Staatsstrassen.

2 Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (Ic), öffentliche Güter-, Flur- und Waldwege (Id) und öffentliche Fusswege (Ie) sind dem Gemeingebrauch gewidmet worden, und zwar:

- a) mit ausdrücklicher Zustimmung der Strassen/Weg- und Grundeigentümer oder
- b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Oeffentlichkeit oder
- c) durch vertragliche Uebertragung des Benützungsrechtes oder der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft, oder
- d) auf andere gleichwertige Weise gestützt auf altes Gewohnheitsrecht (Ersitzung eines öffentlichen Benützungsrechtes)

3 Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Artikel 22 genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan dem Gemeingebrauch gewidmet werden, und zwar im Sinne von Absatz 2, Lit a - c. Haus- und Hofzufahrten werden in der Regel der Oeffentlichkeit nicht gewidmet.

4 Die Rechtswirkungen der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 15 Abs. 4 SBG). Bei Strassen, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des kant. Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Entwidmung
(Widerruf der
Widmung)

Art. 14

1 Für die Entwidmung gilt folgendes:

2 Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Ueberbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen (Art. 58 ff BauG).

3 In den übrigen Fällen ist für die vollständige oder teilweise Entwidmung eine Publikation oder ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Uebernahme durch
die Gemeinde

Art. 15

1 Privatstrassen (Klasse II) sowie öffentliche Strassen der Klassen Ic, Id und Ie, die den technischen Anforderungen von Art. 22 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Uebernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

Haus- und Hofzufahrten sowie Strassen in nicht ständig bewohntem Gemeindegebiet werden in der Regel nicht übernommen. Ferienhäuser gelten nicht als ständig bewohnt.

2 Für die Abtretung ist in der Regel eine Loskaufsumme im Sinne von Art. 16 Strassenbaugesetz zu leisten; bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat auf die Einforderung einer Loskaufsumme verzichten. Die Strasse ist pfandfrei, ohne Servitute und in der Regel in befahrbarem, vermessenem und vermarchtem Zustand zu übergeben. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten des bisherigen Eigentümers.

Die Strassen der Klasse II b + c werden von der Gemeinde in der Regel nicht übernommen.

Abtretung von
Gemeindestrassen
an Private

Art. 16

1 Gemeindestrassen, öffentliche Güter-, Flur- und Waldwege sowie öffentliche Fusswege (Klassen Ib, Id, Ie) können nach Entwidmung (Art. 14) an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

2 Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

3 Eine allfällige Entschädigung bemisst sich nach dem Vorteil der dem übernehmenden Privaten entsteht.

III. NEUANLAGE UND AUSBAU

1. Allgemeines

Planungs-
grundsätze

Art. 17

1 Strassenplanung, Strassenbau und Strassenbeleuchtung sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

2 Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege sowie des Meliorations- und Forstwesens.

3 Insbesondere berücksichtigen sie nach Möglichkeit:

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (auch für die Behinderten);
- b) die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c) mögliche Verkehrsrouten von öffentlichen Verkehrsmitteln;

- d) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- e) den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
- f) die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen;
- g) den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- h) den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen;
- i) Lärmschutzverordnung (LSV)
- k) die Bedürfnisse des Wasserbaus

Begriffe

Art. 18

1 Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

2 Unter Ausbau wird verstanden, die Erweiterung oder Veränderung und Umgestaltung der Verkehrsfläche einer Strasse. Als Ausbau gilt auch die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verkehrsfläche geschaffen wird.

2. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen

Erschliessungsträger

Art. 19

1 Planung, Projektierung und Ausführung sind bei Staatsstrassen Sache des Kantons, bei den übrigen öffentlichen Strassen Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantons im Sinne des kant. Strassenbaugesetzes.

2 Für öffentliche Strassen privater Eigentümer machen die Vorschriften des Zivilrechtes Regel, soweit das Gesetz oder ein Gemeindereglement nichts anderes bestimmt. Es wird auf Art. 43 SBG verwiesen.

Verfahren

Art. 20

1 Die Neuanlage und der Ausbau einer öffentlichen Strasse erfordern eine genehmigte Überbauungsordnung. Meliorations- und Forstgesetz sowie Abs. 2 bleiben vorbehalten.

2 In den in Art. 14, Abs. 2 des Strassenbaugesetzes aufgeführten Fällen genügt eine Baubewilligung, wobei sich das Verfahren analog Art. 24, 25 und 26 richtet.

Landerwerb und Anpassungsarbeiten

Art. 21

1 Das für die öffentliche Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben. Für Güter-, Flur- und Waldwege sowie Fusswege genügt die Sicherung des Terrains durch Dienstbarkeiten oder Vereinbarungen.

2 Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zulasten des Strassenbaus. Vorbehalten bleiben anderslautende Reverse oder Gesetzesbestimmungen.

Technische Anforderungen

Art. 22

1 Für Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse I gelten folgende Bestimmungen und Anforderungen:

2 Für Staatsstrassen (Klasse Ia) gilt die kant. Gesetzgebung.

3 Für Gemeindestrassen (Klasse Ib) und öffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse Ic) gilt:

a) Mindestbreite der Fahrbahn nach den Bestimmungen der kant. Bauverordnung oder des kant. Meliorations- bzw. Forstgesetzes;

b) maximale Steigung von 15% oder die von den Subventions-Behörden zugelassene Maximalsteigung;

- c) Bankettbreite von in der Regel 25 - 50 cm;
- d) frostsicherer Unterbau (Koffer) von tragfähiger Stärke von mind. 40 cm (bei Trottoirs und untergeordneten Strassen 30 cm);
- e) Tragschicht in der Regel mit Schwarzbelag (mind. 5 cm Stärke) und einem Deckbelag (mind. 2 1/2 cm stark), Beton oder Pflasterung;
In besonderen Fällen (z.B. ausserhalb des Baugebietes) genügt ausnahmsweise die Tragschicht oder allenfalls ein Naturbelag;
- f) genügende Anzahl von Ausweichstellen für Strassen mit Gegenverkehr von bis zu 4,2 m Breite;
- g) bei Strassen mit starker Verkehrsfrequenz wenigstens einseitig ein Gehweg wenn für den Fussgängerverkehr andere zweckmässige Möglichkeiten fehlen;
- h) genügende Entwässerung;
- i) Strassenbeleuchtung im Sinne des SBG Art. 26;
- k) soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

Für Geh- und Radwege legt der Gemeinderat abweichende Bestimmungen und Anforderungen fest.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Frutigen vorbehalten.

4 Bei öffentlichen Güter-, Flur- und Waldwegen (Klasse Id) richten sich die Anforderungen nach den Erschliessungsbedürfnissen und den topographischen Verhältnissen. Die Bestimmungen des kant. Meliorations- bzw. Forstgesetzes bleiben vorbehalten. Eine Baubewilligung ist nicht notwendig, sofern das Verfahren nach Meliorations- bzw. Forstgesetz die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt.

5 Öffentliche Fusswege (Klasse Ie) sind zweckmässig anzulegen oder auszubauen. Die Bauart ist der Benützungsort anzupassen. Hartbeläge sind im unbesiedelten Gebiet zu meiden.

3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten

Erschliessungs-
träger Art. 23

1 Der Bau von Privatstrassen (Klasse II) ist Sache der Grundeigentümer.

Verfahren Art. 24

1 Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 23 genügt eine Baubewilligung; das Meliorations- oder Forstgesetz bleiben vorbehalten.

2 Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Ueberbauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Baugesuch Art. 25

1 Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe und dgl. in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung beizulegen, insbesondere:

- a) Situationsplan im Masstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude- und Parzellennummern. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzichnen;
- b) Längsprofil der Strassenlage, Längen im Masstab des Grundbuchplanes, Höhen 1 : 500, 1 : 200, 1 : 100 oder 1 : 50;
- c) Querprofile 1 : 100;
- d) Normalprofil 1 : 50 oder 1 : 20;
- e) Detailzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht;

- f) soweit erforderlich, Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei einfachen Strassen auf die wichtigsten Unterlagen beschränken.

2 Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

3 Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

Baukontrolle

Art. 26

1 Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hierzu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.

2 Die Kontrolle befreit weder den Werkzeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

Pflichten des Bewilligungsnehmers

Art. 27

1 Der Baubewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

2 Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne der Gemeinde abzugeben. Ueber die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

3 Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

4 Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

4. Finanzierung

Staatsstrassen Art. 28

1 Die Beteiligung der Gemeinde an die Neuanlage und den Ausbau von Staatsstrassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes, insb. Art. 36.

Oeffentliche Subventionen und Beiträge

Art. 29

1 An die Neuanlage, den Ausbau und die Umgestaltung öffentlicher Strassen sind nach Möglichkeit Beiträge der öffentlichen Hand geltend zu machen, und zwar im Sinne des Strassenbaugesetzes Art. 39, des Meliorations- und Forstgesetzes sowie allfälliger weiterer Erlasse.

2 Bei grenzüberschreitenden Strassen- und Wegverbindungen ist die Zusammenarbeit inkl. Mitfinanzierung der Nachbargemeinden anzustreben gemäss Art. 40 Strassenbaugesetz.

Grundeigentümerbeiträge

Art. 30

1 Den Grundeigentümern sind die Kosten der Neuanlage und des Ausbaus von Strassen und Strassenbeleuchtungsanlagen, die ihnen einen besonderen Vorteil bieten, wie folgt, im Sinne von Art. 111 ff des Baugesetzes, zu überwälzen:

Klasse Kostenanteil der Grundeigentümerbeiträge

A	80 % bis 100 %	bei Strassen der Detailerschliessung und der Erschliessung von Ferienhauszonen sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ausserhalb des Siedlungsbereiches
---	----------------	---

Klasse Kostenanteil der
Grundeigentümerbeiträge

- B mind. 50 % bis bei Quartiersammel-
höchstens 80 % strassen
- C mind. 30 % bis bei den übrigen
höchstens 50 % Strassen mit teil-
weiser Erschlies-
sungsfunktion
(Verbindungsstrassen)

2 Beim Vorliegen eines Strassenbauprojektes legt die Gemeindeversammlung mit ihrem Kreditbeschluss den genauen Kostenanteil der Überwälzung auf die Grundeigentümer fest.

3 Der Beschluss über den Kostenanteil wird veröffentlicht. Er kann mit Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

4 Die Strassenklassierung ist als Teil dieses Reglementes im Anhang III festgelegt und schematisch dargestellt.

5 Im übrigen gelten die Bestimmungen des kant. Baugesetzes.

6 Für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge kommt das kantonale Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret) zur Anwendung, wenn nicht eine vertragliche Regelung vorgenommen wird.

7 Die Beiträge berechnen sich von der Nettobausumme, nach Abzug allfälliger Beiträge der öffentlichen Hand. Bei Meliorations- und Forstprojekten dürfen die Grundeigentümer nicht höher belastet werden, als dies bei Durchführung des Werkes durch eine Weggenossenschaft nach Meliorations- oder Forstgesetz (Restkostenverteiler) der Fall wäre.

Beitrag der
Gemeinde

Art. 31

1 Die Gemeinde richtet an die Neuanlage und den Ausbau von Privatstrassen (Klasse II), die Liegenschaften ausserhalb von Wohn-, Gewerbe- oder Ferienhauszonen erschliessen, auf Gesuch hin Beiträge aus.

2 Dabei gelten folgende Kriterien:

a) Ganzjährig bewohntes landwirtschaftliches Gebiet:

- Wenn die Neuanlage oder der Ausbau der Strasse nach Meliorations- oder Forstgesetz erfolgt: max. 25% der vom Kanton als subventionsberechtigt anerkannten Kosten.
- Wenn die Neuanlage oder der Ausbau der Strasse aus vertretbaren Gründen (steiles, unwegsames Gelände, schwieriges Kosten/Nutzenverhältnis) den Vorschriften des Meliorations- oder Forstgesetzes nicht entsprechen, die Strasse aber eine Länge von mindestens 50 m aufweist und mindestens eine landwirtschaftliche Liegenschaft erschliesst: max. 40% der Gesamtkosten.

b) Nicht ganzjährig bewohnte Gebiete (Weiden, Alpen):

- Wenn die Neuanlage oder der Ausbau der Strasse nach Meliorations- oder Forstgesetz erfolgt: max. 15% der vom Kanton als subventionsberechtigt anerkannten Kosten.
- Wenn aus vertretbaren Gründen keine normgerechte Neuanlage oder Ausbau erfolgt: max. 20% der Gesamtkosten.

c) Waldgebiet:

- Wenn die Neuanlage oder der Ausbau der Strasse nach Meliorations- oder Forstgesetz erfolgt: max. 10% der vom Kanton als subventionsberechtigt anerkannten Kosten.
- Wenn aus vertretbaren Gründen keine normgerechte Neuanlage oder Ausbau erfolgt: max. 15% der Gesamtkosten.

3 Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der jeweiligen Finanzlage der Gemeinde, der Erschliessungsnotwendigkeit und Zweckmässigkeit, der Mitbeteiligung von Grundeigentümern sowie von privaten und

öffentlichen Subventionsinstanzen. Mitzubeh-
rücksichtigen sind allfällige öffentliche
Interessen an der Strasse und die topogra-
phischen Verhältnisse. Der Gemeinderat
stellt verwaltungsanweisende Richtlinien
auf.

4 Das Total der Beiträge von Bund, Kanton,
Gemeinde und privaten Hilfsorganisationen
darf max. 90% der Totalkosten erreichen.
Uebersteigen die zugesicherten Beiträge 90%,
so wird der Gemeinde-Beitrag gestrichen
oder entsprechend gekürzt. In begründeten
Härtefällen kann aber die Gemeinde ausnahms-
weise eine höhere Limite akzeptieren.

5 Vorbehalten bleibt die Bewilligung der
Beiträge durch das zuständige Gemeindeorgan.

6 Die Gemeinde übt, in Fällen wo Bund und
Kanton Rückerstattungsansprüche für gewähr-
te Beiträge geltend machen, für ihre Lei-
stungen ein gleiches Recht aus.

IV. UNTERHALT

Grundsatz/ Begriff

Art. 32

1 Die öffentlichen Strassen sowie private
Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tat-
sächlich offen stehen, sind so zu unterhal-
ten und zu betreiben, dass sie sich nach
Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand be-
finden und einen sicheren Verkehr gewähr-
leisten.

2 Der Unterhalt umfasst:

- a) Die Reinigung der Strassenoberfläche,
insbesondere der Ränder sowie die Sau-
berhaltung aller zur Strasse gehörenden
Anlagen und Bestandteile wie Bankette,
Markierungen und Signalisationen, Be-
leuchtungs- und Entwässerungsanlagen.
Zur Unkrautbekämpfung dürfen chemische
Mittel nur eingesetzt werden, wenn das
Unkraut die Strasse erheblich beschädigen
würde und nicht auf andere zumutbare

Weise beseitigt werden kann. Angrenzende Kulturen und Kleinlebewesen sind möglichst zu schonen.

- b) Die Instandstellung (Reparaturen) am Strassenkörper und an den zugehörigen Bestandteilen und Schutzeinrichtungen.
- c) Die Erneuerung der Strassen und Strassenbestandteile und Schutzeinrichtungen insbesondere der Deckbeläge (Verschleisschicht), inkl. Neubekiesungen.
- d) Die Strassenbeleuchtung
- e) Den Winterdienst, bestehend aus Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung.

Für den Winterdienst finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- Die finanziellen Zuständigkeiten sind in den Art. 33 bis 38 geregelt und bleiben hier vorbehalten.
- Oeffentliche Strassen sind, soweit dies zumutbar ist, den Verkehrsbedürfnissen entsprechend auch im Winter offen zu halten. Die Gemeinde bedient aber grundsätzlich nur Strassen im ganzjährig bewohnten Gemeindegebiet, und zwar innerhalb einer zumutbaren Distanz bis zur letzten ganzjährig bewohnten Liegenschaft. Für untergeordnete Strassen erfolgt kein oder nur ein reduzierter Winterdienst.
- Der durch Eis- und Schneeglätte verursachten Verkehrsgefährdung ist nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Salz und chemische Mittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert. Angrenzende Kulturen sind möglichst zu schonen.
- Die Beförderung des Schnees durch Pflügen, Schleudern oder auf andere Weise auf angrenzende Grundstücke ist von den Grundeigentümern zu dulden. Das gilt besonders für Grundstücke ausserhalb des Siedlungsbereiches, im Rahmen des zumutbaren aber auch innerhalb des Siedlungsbereiches. Die Schneeabfuhr er-

folgt grundsätzlich nur im dichten Siedlungsbereich und bei stark frequentierten Strassen oder an gefährlichen Strassenstellen.

- Verursacht der Winterdienst auf anstossendem Land namhaften Schaden, so hat der Unterhaltspflichtige angemessenen Schadenersatz unter Vorbehalt des Rückgriffs auf andere Haftpflichtige zu leisten.
- Zur Erleichterung der Schneeräumung und Vermeidung von unnötigen Zaunschäden, können die Anstösser die privaten Zäune und Abschränkungen vor Wintereinbruch demontieren und im Frühling wieder montieren. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.
- Die Gemeinde kann durch Vertrag den Winterdienst auf einzelnen Strassen ganz oder teilweise durch Private Unternehmer ausführen lassen.
- Der Winterdienst ist so zu organisieren, dass die wichtigsten Verkehrsverbindungen bei Schneefall jeweils als erste rechtzeitig offen stehen. Untergeordnete Strassen sind in untergeordneter Priorität zu bedienen.
- Das zuständige Gemeindeorgan ist ermächtigt, auf bestimmten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

3 Wird durch Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt inkl. Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher eine angemessene Entschädigung zu fordern, Art. 51 Abs. 2 Strassenbaugesetz.

Unterhaltungspflicht Art. 33

a) Staats-
strasse

1 Der Unterhalt der Staatsstrassen der Klasse Ia ist Sache des Staates, mit folgenden Ausnahmen, wo die Gemeinde nach kant. Strassenbaugesetz zuständig ist:

- staatliche Fuss-, Geh- und Radwege im Siedlungsgebiet
- die Reinigung im Siedlungsbereich, soweit die ordentliche periodische Reinigung durch den Staat nicht genügt
- soweit erforderlich die Offenhaltung im Winter der seitlichen Zugänge und im Siedlungsbereich die Schneeabfuhr.

2 Mit Vertrag und gegen Entgelt kann die Gemeinde für den Staat weitere Unterhaltungspflichten übernehmen.

b) Gemeinde-
strassen

Art. 34

1 Für den Unterhalt der Gemeindestrassen der Klasse Ib ist die Gemeinde zuständig. Besondere öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Regelungen bleiben vorbehalten. Insbesondere ist die Beteiligung der öffentlichen Hand gemäss Art. 46 und 47 Strassenbaugesetz und allfälliger weiterer Erlasse wahrzunehmen.

c) Öffentliche
Strassen
privater
Eigentümer

Art. 35

1 Die öffentlichen Strassen privater Eigentümer der Klasse Ic sind grundsätzlich durch die Eigentümer zu unterhalten. Die Gemeinde beteiligt sich am Unterhalt wie folgt:

- a) bei Strassen der Detailerschliessung im Sinne von Art. 109 Abs. 2 Baugesetz, die jedoch grundbuchlich (noch) nicht an die Gemeinde übergegangen sind: im Rahmen der Vorschriften des Baugesetzes. Rein private Bedürfnisse sind durch die Strasseneigentümer zu übernehmen, wobei die Gemeinde vertraglich und gegen Entgelt den vollen Unterhalt ausüben kann. Mit dem Übergang solcher Strassen ins Eigentum der Gemeinde (Vermarchung, Grundbuchung) gilt die Regelung gemäss Art. 34.

- b) Die übrigen Strassen der Klasse Ic sind durch die Strassen- oder Grundeigentümer zu unterhalten, soweit nicht Verpflichtungen der Gemeinde oder anderer öffentlicher Körperschaften bestehen. Die Gemeinde kann sich am Unterhalt beteiligen. Die Eigentümer haben die Möglichkeit, den ihnen zustehenden Unterhalt gegen Entgelt vertraglich der Gemeinde zu übertragen.
- d) Öffentliche-
Güter- Flur-
und Waldwege Art. 36
- 1 Die öffentlichen Güter-, Flur- und Waldwege der Klasse Id werden durch die Gemeinde unterhalten und zwar im Rahmen ihrer öffentlichen Benutzungsbestimmung.
- Für Ansprüche Dritter, die den Rahmen des öffentlichen Interesses sprengen, kommt die Gemeinde nicht auf. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften.
- e) Öffentliche
Fusswege Art. 37
- 1 Für den Unterhalt der öffentlichen Fusswege der Klasse Ie gelten die Bestimmungen des Artikels 36.
- f) Privat
strassen Art. 38
- 1 Der Unterhalt der Privatstrassen der Klasse II ist Sache der Grund- und Strasseneigentümer. Die Gemeinde kann sich am Unterhalt der Privatstrassen gem. Klasse IIa + IIc beteiligen oder diesen durch vertragliche Regelung gegen Entgelt ausführen.
- Beiträge der
Gemeinde an
den Unterhalt Art. 39
- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge aufgrund einer jährlichen Abrechnung im Rahmen der finanziellen Mittel an den Unterhalt von Privatstrassen sofern er im Sinne von Art. 32 ausgeführt wird, wie folgt:

- Für Reinigung und kleinere Instandstellungen bis max. 40 % der jährlich ausgewiesenen Kosten, abzüglich allfälliger Einnahmen (ausgenommen Gebühren für Erteilung von Fahrbewilligungen)
- Für Erneuerung und Rekonstruktionen, insbesondere der Deckbeläge (Ver-schleisschicht) im Rahmen der Bestimmungen und Ansätze von Art. 31.
- Die erstmaligen Deckbeläge werden zu den Baukosten gezählt und nach Art. 31 subventioniert.

An reine Haus- und Hofzufahrten werden in der Regel keine Gemeinde-Unterhaltsbeiträge ausgerichtet.

Keine Grund-eigentümer beiträge

Art. 40

1 Die Gemeinde verzichtet bei den Strassen der Klassen Ib, Id, und Ie ausdrücklich auf Geltendmachung von Grundeigentümerbeiträgen für den Unterhalt.

Wegmeister-Equipe

Art. 41

1 Für die Ausübung des Unterhaltes, soweit nach diesem Reglement die Gemeinde zuständig ist, steht eine ständige Wegmeisterequipe zur Verfügung. Diese besteht aus dem Oberwegmeister und der nötigen Anzahl voll- und nebenamtlicher Wegmeister.

2 Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Oberwegmeisters und der einzelnen voll- und nebenamtlichen Wegmeister sind im persönlichen Pflichtenheft geregelt.

Wegmeister bezirke

Art. 42

1 Das Gemeindegebiet ist für den Wegunterhalt, soweit dieser nicht durch die ständige Wegmeisterequipe ausgeführt wird, so in Kreise einzuteilen, dass den allgemeinen Bedürfnissen der verschiedenen Gebiete am zweckmässigsten gedient ist. Für jeden Kreis ist ein Wegmeister anzustellen. Der Entscheid, ob ein haupt- oder neben-

amtlicher Funktionär anzustellen ist, richtet sich nach dem Arbeitsanfall, der Möglichkeit des Beizuges von Hilfskräften und der zweckmässigen Unterhaltsorganisation.

V. BENÜTZUNG

Art. 43

1 Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes Art. 50 bis 56. Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege.

VI. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE

Art. 44

1 Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes Art. 57 ff; ergänzende bzw. abweichende Gemeindevorschriften bleiben vorbehalten.

VII. ZUSTÄNDIGKEITEN

Gemeindeversammlung

Art. 45

1 Der Gemeindeversammlung evtl. der Urnengemeinde obliegen:

- a) Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (UeP) nach den Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 66 Abs. 3 BauG).
- b) Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
 - der Beschluss über Neuanlagen, Ausbau und Sanierung von Gemeindestrassen
 - die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeindegebrauch
 - die Entrichtung von Beiträgen an die Neuanlage, den Ausbau und den Unterhalt von Privatstrassen

Gemeinderat

Art. 46

1 Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) die Erschliessungsplanung
- b) die Wahl der Tiefbau-, Verkehrs- und Wasserbaukommission
- c) die Wahl des Oberwegmeisters sowie der voll- und nebenamtlichen Wegmeister
- d) die Aufsicht über das Strassenwesen (Art. 80 Abs. 2 SBG)
- e) Erlass von Verkehrsmassnahmen zur Sicherheit oder der Erleichterung des Verkehrs, der Orientierung, dem Schutz der Strasse oder dem Schutz vor Immissionen (gemäss Strassenpolizei-Verordnung)
- f) die Führung des Strassenklassierungsverzeichnisses, des Schemas für die Grundeigentümerbeiträge sowie des Strassenverzeichnisses für den Unterhalt.
- g) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 27 Abs. 4
- h) die Entwidmung öffentlicher Strassen
- i) die Abtretung von Gemeindestrassen.

Kommission Tiefbau, Verkehr und Wasserbau

Art. 47

1 Der Kommission Tiefbau, Verkehr und Wasserbau obliegen:

- a) die Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben
- b) die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerkes
- c) die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art. 32
- d) Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst
- e) Bewilligung und Entschädigung bei Benützung öffentlicher Plätze, etc. als Park-, Lager-, Abstell- oder Deponieplatz
- f) die Einteilung des Gemeindegebietes in Wegmeisterkreise

VIII. WIDERHANDLUNGEN

Art. 48

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet (Art. 83 bis 85 SBG).

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten Art. 49

Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) inkraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle diesem Reglement widersprechenden Gemeindevorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

12.04.1996

Bestätigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat von Frutigen bestätigt, dass das vorstehende Strassen- und Wegreglement sowie das Strassenklassierungsverzeichnis mit Schemas für die Grundeigentümerbeiträge und das Strassenverzeichnis für den Unterhalt an der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 1996 mit grossem Mehr zu einer Gegenstimme angenommen wurde.

Frutigen, 20. Mai 1996 RvK

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Präsident:



W. Donzé

Der Sekretär:



P. Grossen

Auflagezeugnis

Durch die Publikationen in den Amtsanzeigern von Frutigen Nr. 17 vom 25. April 1996 und Nr. 20 vom 17. Mai 1996 ordnete der Gemeinderat für das Strassen- und Wegreglement, zusammen mit dem Strassenklassierungsverzeichnis mit Schemas für die Grundeigentümerbeiträge und dem Strassenverzeichnis für den Unterhalt, ein Traktandum anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 1996 an. Dieses Reglement und die Verzeichnisse lagen 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung auf.

Innerhalb dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Frutigen, 20. Juni 1996 RvK

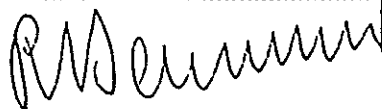
Der Gemeindeschreiber:



P. Grossen

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 30. Juli 1996



Aenderung / Ergänzung

f) Privatstrassen 1. Strassen- und Weganlagen von Weggenossenschaften / Güter-, Flur- und Waldwege	Art. 38 ¹ Der Unterhalt der Privatstrassen der Klasse II ist Sache der Grund- und Strasseneigentümer. Die Gemeinde kann sich am Unterhalt der Privatstrassen gem. Klasse IIa + IIc beteiligen oder diesen durch vertragliche Regelung gegen Entgelt ausführen.
2. Haus und Hofzufahrten	² Auf Haus- und Hofzufahrten, die zur Erschliessung von ganzjährig bewohnten Liegenschaften dienen, kann die Gemeinde auf schriftliches Gesuch hin die Schneeräumung in 2. Priorität ausführen. Vorbehalten bleibt, dass die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde dies erlauben. Für eine allfällig positive Beurteilung der Gesuche müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none">- Die Strassenlänge beträgt mindestens 40 m, die Strassenbreite mindestens 2 m- Ein Wendepplatz muss vorhanden sein- Die Eigentümer sind verpflichtet, vorgängig Schneestangen zu stecken- Die Schneehöhe muss mindestens 10 cm betragen

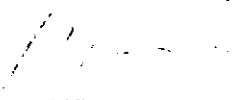
Genehmigung

Die vorliegende Aenderung / Ergänzung des Strassen- und Wegreglementes wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. August 2003 genehmigt und per 1.11.2003 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES FRUTIGEN

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber



Karl Klossner



Peter Grossen



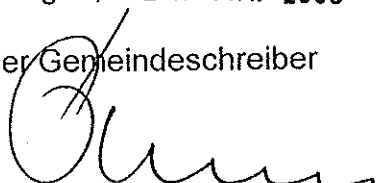
Fakultatives Referendum

Der Gemeindeschreiber hat diese Aenderung / Ergänzung während 60 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefrist im Amtsanzeiger Nr. 35 vom 28. August 2003 bekannt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Frutigen, 28. Okt. 2003

Der Gemeindeschreiber



Peter Grossen